

Antrag des Regierungsrates vom 20. Mai 2026

6094

Steuergesetz (StG)

(Änderung vom; Leibrentenbesteuerung und weitere Anpassungen an das Bundesrecht)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. Mai 2026,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 4. Abs. 1 unverändert.

² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

II. Wirtschaftliche Zugehörigkeit

- a. im Kanton eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben,
- a^{bis}. eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton ausüben und der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird,

lit. b–f unverändert.

- g. für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs.

§ 5. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein schweize-

III. Umfang der Steuerpflicht

risches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden zehn Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, ist im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.

6. Einkünfte
aus Vorsorge

§ 22. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:

a. Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:

1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:

$$\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1+m)^{23}} \right] \cdot 100 \%$$

2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

b. Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.

c. Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:

1. Ist diese Rendite grösser als null, berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:

$$\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}} \right] \cdot 100 \%$$

2. Ist diese Rendite negativ oder null, beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

Abs. 4 unverändert.

§ 29. ¹ Verluste aus den zehn der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. c. Verluste

Abs. 2 unverändert.

§ 31. ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
lit. a unverändert.

b. die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil gemäss § 22 Abs. 3 lit. c der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen,

lit. c–k unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

5. Allgemeine Abzüge
a. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

§ 54. Abs. 1 unverändert.

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gemäss Art. 58 oder 118 a KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital gemäss Art. 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

Abs. 3 unverändert.

I. Begriff der juristischen Person

§ 57. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden zehn Geschäftsjahre Gewinne, erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.

Abs. 4 unverändert.

3. Umfang der Steuerpflicht

- o. Verluste § 70. ¹ Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus den zehn der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.
- Abs. 2 unverändert.
- I. Arbeitnehmer § 94. ¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihr im Kanton erzielt Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer gemäss §§ 88–90.
- ² In einem Nachbarstaat wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihr im Ausland erzielt Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton der Quellensteuer gemäss §§ 88–90, sofern der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird.
- ³ Ebenfalls der Quellensteuer gemäss §§ 88–90 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.
- ⁴ Von der Quellensteuer ausgenommen bleiben Einkommen:
- a. von Seeleuten aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs,
- b. die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 37 a unterstehen.
3. Bescheinigungspflicht
Dritter § 136. ¹ Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:
- lit. a–c unverändert.
- d. Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; bei Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil gemäss § 22 Abs. 3 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen gemäss § 22 Abs. 3 lit. b ausweisen,
- lit. e–h unverändert.
- Abs. 2 unverändert.

³ Bei einem unterjährigen Austritt muss der bisherige Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gemäss § 94 Abs. 1 und 2 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf dessen Verlangen eine Bescheinigung mit den relevanten Angaben über die unselbstständige Erwerbstätigkeit ausstellen, die für die Umsetzung des jeweiligen internationalen Abkommens im Steuerbereich erforderlich sind. Die vom Eidgenössischen Finanzdepartement gestützt auf Art. 127 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und Art. 43 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden erlassenen Bestimmungen gelten sinngemäss.

§ 137 a. ¹ Dem kantonalen Steueramt müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

5. Meldepflicht
Dritter

- a. Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Einschätzung notwendigen Angaben; die vom Bundesrat gestützt auf Art. 129 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer erlassenen Bestimmungen gelten sinngemäss,
- b. Arbeitgeber über die Lohndaten zu Arbeitnehmern gemäss § 94 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes, für die ein internationales Abkommen im Steuerbereich den automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht.

² Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Für Verluste einer ausländischen Betriebsstätte eines schweizerischen Unternehmens, die vor der Steuerperiode 2020 eingetreten sind, bleiben §§ 5 Abs. 3 und 57 Abs. 3 des bisherigen Rechts anwendbar.

² Für Verluste aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, die vor der Steuerperiode 2020 eingetreten sind, bleibt § 29 Abs. 1 des bisherigen Rechts anwendbar.

³ Für Verluste einer juristischen Person, die vor der Steuerperiode 2020 eingetreten sind, bleibt § 70 Abs. 1 des bisherigen Rechts anwendbar.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Bericht

1. Gegenstand der Gesetzesvorlage

Mit der Gesetzesvorlage soll das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) an das Bundesrecht angepasst werden. Erstens soll die im Bundesgesetz vom 17. Juni 2022 über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (BBl 2022 1566, AS 2023 38) vorgesehene Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) betreffend Besteuerung der Erträge von Leibrentenversicherungen, Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nachvollzogen werden (nachfolgend Ziff. 2). Zweitens ist das Steuergesetz an die Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes aufgrund der Änderung vom 17. Dezember 2021 des Kollektivanlagengesetzes (KAG; SR 951.31; AS 2024 53) anzupassen (nachfolgend Ziff. 3). Weiter sind die im Bundesgesetz vom 14. Juni 2024 über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis (AS 2024 573) und die im Bundesgesetz vom 19. Dezember 2025 über die Erstreckung der Verlustverrechnung (BBl 2026 23) vorgesehenen Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes und des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) nachzuvollziehen (nachfolgend Ziff. 4 und 5).

2. Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen

Gemäss der bis 31. Dezember 2024 geltenden Regelung von Art. 7 Abs. 2 StHG und § 22 Abs. 3 StG wird bei Einkünften aus Leibrenten und aus Verpfändung ein pauschaler Anteil von 40% als Ertrag bei der Einkommenssteuer besteuert. Dies ist im heutigen Zinsumfeld zu hoch. Mit dem am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (AS 2023 38) wurde der steuerbare Ertragsanteil bei Leibrenten und Verpfändung an die jeweiligen Anlagebedingungen angepasst. Gemäss der seit 1. Januar 2025 für die Kantone verbindlichen neuen Regelung von Art. 7 Abs. 2 StHG wird bei Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz (SR 211.229.1) unterstehen, der steuerbare Ertragsteil der garantierten Rentenleistung aufgrund einer mathematischen Formel in Abhängigkeit vom im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Höchstzinssatz (maximaler technischer Zins) der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht bestimmt. Da eine allfällige Über-

schussleistung nicht auf den maximalen technischen Zins zurückgeführt werden kann, wird der Ertragsanteil von allfälligen Überschussleistungen bei diesen Leibrentenversicherungen pauschal auf 70% festgelegt.

Bei Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach Obligationenrecht bzw. Zivilrecht hängt der Ertragsanteil nicht vom maximalen technischen Zins gemäss Versicherungsvertragsrecht ab, und bei ausländischen Leibrentenversicherungen wäre es für die Steuerpflichtigen in der Regel schwierig, rechtsgenügende Bescheinigungen zur Ermittlung der Ertragsanteile einzureichen, sodass bei diesen Vertragsformen nicht auf den maximalen technischen Zins abgestellt wird. Nach der neuen Regelung von Art. 7 Abs. 2 StHG wird der steuerbare Ertragsanteil für die betreffende Steuerperiode aufgrund einer mathematischen Formel in Abhängigkeit der Durchschnittsrendite der Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit bestimmt.

Diese bundesrechtlichen Vorgaben zur Besteuerung von Einkünften aus Leibrenten, Verpfändung und Leibrentenversicherungen werden im neuen § 22 Abs. 3 StG übernommen, wobei der Wortlaut jenem von Art. 7 Abs. 2 StHG entspricht.

Weiter wird gemäss den Vorgaben des neuen Art. 9 Abs. 2 Bst. b StHG die Regelung von § 31 Abs. 1 lit. b StG dahingehend angepasst, dass von der leistenden Person nicht mehr der bisherige pauschale Ertragsanteil von 40% der bezahlten Leibrente, sondern der nach § 22 Abs. 3 lit. c StG bestimmte Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen abgezogen werden kann.

Betreffend Bescheinigungspflicht wird § 136 Abs. 1 lit. d StG dahingehend angepasst, dass bei Leibrentenversicherungen die Versicherer die zur Bestimmung des steuerbaren Ertragsanteils gemäss dem neuen § 22 Abs. 3 StG nötigen Angaben schriftlich gegenüber den Steuerpflichtigen bescheinigen müssen. Der Wortlaut entspricht der seit 1. Januar 2025 geltenden bundesrechtlichen Regelung von Art. 127 Abs. 1 Bst. c DBG.

3. Anpassung des Steuergesetzes an die Änderung des Kollektiv-anlagengesetzes

Mit der am 1. März 2024 in Kraft getretenen Änderung des Kollektiv-anlagengesetzes vom 17. Dezember 2021 (AS 2024 53) wurde im neuen Art. 118a KAG mit dem Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) eine neue Fondskategorie geschaffen, die qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern eine Schweizer Alternative zu ähnlichen ausländischen Produkten bieten soll. Gemäss Art. 118a Abs. 1 Bst. b KAG kann es sich beim L-QIF auch um eine kollektive Kapitalanlage mit direktem

Grundbesitz handeln. In den aufgrund dieser Änderung des Kollektiv-anlagengesetzes angepassten Normen von Art. 20 Abs. 1 StHG und Art. 49 Abs. 2 DBG zu den kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz wird daher neben Art. 58 KAG neu auch Art. 118a KAG aufgeführt. Aufgrund der Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes ist diese Verweisung auf den neuen Art. 118a KAG auch im Steuer-gesetz in § 54 Abs. 2 StG betreffend kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nachzuführen.

4. Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis

Mit dem am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Bundesgesetz vom 14. Juni 2024 über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis (AS 2024 573) wurden im Steuerharmonisierungsgesetz und im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer die gesetzlichen Grundlagen eingeführt, damit die im Rahmen von Telearbeit im Ausland erwirtschafteten Erwerbseinkünfte in der Schweiz besteuert werden können, wenn der Schweiz das Besteuerungsrecht staatsvertraglich eingeräumt wird. Dazu wird im Bereich der Quellenbesteuerung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz eine nationale Besteuerungsgrundlage für Tätigkeiten ohne physische Präsenz in den Räumlichkeiten des Schweizer Arbeitgebers eingeführt. Damit kann die heute geltende Praxis, die auch während der Covid-19-Pandemie Anwendung gefunden hat, weitergeführt werden. Im Steuergesetz sind die betreffenden neuen Normen des Steuerharmo-nisierungsgesetzes und des Bundesgesetzes über die direkte Bundes-steuer nachzuführen.

5. Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung

Mit dem voraussichtlich am 1. Januar 2028 in Kraft tretenden Bun-desgesetz vom 19. Dezember 2025 über die Erstreckung der Verlust-verrechnung (BBl 2026 23) werden das Steuerharmonisierungsgesetz und das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer dahingehend geän-dert, dass für Unternehmen die Frist für die Verrechnung von Verlusten von sieben auf zehn Jahre verlängert wird. Mit der Erstreckung der Verlustverrechnung für Verluste ab dem Steuerjahr 2020 soll dem ver-fassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstärkt Rechnung getragen werden und die Er-

holung der durch die Pandemie geschädigten Unternehmen erleichtert werden. Im Steuergesetz ist in §§ 5 Abs. 3, 29 Abs. 1, 57 Abs. 3 und 70 Abs. 1 die Erstreckung der Verlustverrechnungsperiode von sieben auf zehn Jahre nachzuführen. Da nach der bundesrechtlichen Regelung die Erstreckung der Verlustverrechnung nur für Verluste ab der Steuerperiode 2020 gelten soll, wird in den Übergangsbestimmungen zur Gesetzesänderung festgehalten, dass für Verluste, die vor der Steuerperiode 2020 entstanden sind, weiterhin die entsprechenden Regelungen des bisherigen Rechts gelten.

6. Finanzielle Auswirkungen

Genauere Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der neuen Leibrentenbesteuerung sind nicht möglich, da die steuerbaren Leibrenten in den Steuersystemen nicht separat erfasst werden und auch die künftigen Anlagebedingungen nicht bekannt sind. In der Botschaft vom 24. November 2021 zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen werden die Mindereinnahmen für die Kantone und Gemeinden auf insgesamt rund 35 Mio. Franken geschätzt. Umgerechnet auf den Kanton Zürich ergäben sich daraus für den Kanton und für die Gemeinden geschätzte Mindereinnahmen von je rund 3,5 Mio. Franken.

Die Anpassungen des Steuergesetzes an die Änderung des Kollektiv-anlagengesetzes und an das Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis führen zu keinen wesentlichen finanziellen Auswirkungen, da diese neuen Regeln der bestehenden Praxis entsprechen.

Eine zuverlässige Schätzung der finanziellen Auswirkungen der Erstreckung der Verlustverrechnung für Unternehmen von sieben auf zehn Jahre ist nicht möglich, da die zukünftigen Gewinne und Verluste der Unternehmen nicht bekannt sind.

7. Regulierungsfolgenabschätzung

Die vorgeschlagenen Änderungen des Steuergesetzes sind durch das Bundesrecht vorgegeben. Aus der Änderung des Steuergesetzes ergibt sich somit kein Mehraufwand für Unternehmen.

8. Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention

Neuerlasse oder Änderungen rechtsetzender Bestimmungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, SR 0.109) zu überprüfen (Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024).

Die vorliegende Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.

9. Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 32 lit. f der Kantonsverfassung (LS 101) unterliegen Steuergesetze und ihre Änderungen, die neue Steuern einführen oder für die Einzelnen höhere Steuerbelastungen zur Folge haben, dem obligatorischen Referendum. Diese Bestimmung der Kantonsverfassung ist auf Gesetzesrevisionen, die zwingendes Bundesrecht umsetzen, nicht anwendbar. Eine allfällige Mehrbelastung ergibt sich diesfalls nämlich aus dem Bundesrecht. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird ausschliesslich zwingendes Bundesrecht umgesetzt, weshalb sie lediglich dem fakultativen Referendum untersteht.

10. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der vorliegenden Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der stv. Staatsschreiber:
Carmen Walker Späh Peter Hösli